

15.11.19

R

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen
Verteidigung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 14. November 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/15151 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen
Verteidigung****- Drucksache 19/13829 -**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.12.19

Erster Durchgang: Drs. 364/19

Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

1. § 141 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dies“ die Wörter „nach Belehrung ausdrücklich“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Vorverfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte, insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm, nicht selbst verteidigen kann, oder“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Vorführung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 oder über die Vollstreckung eines Haftbefehls gemäß § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, so wird ein Pflichtverteidiger nur bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der Nummer 2“ durch die Wörter „des Satzes 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

2. In § 142 Absatz 2 werden nach den Wörtern „ein Pflichtverteidiger“ die Wörter „gemäß § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ eingefügt und werden die Wörter „und hat der Beschuldigte keinen Antrag nach § 141 Absatz 1 Satz 1 gestellt“ gestrichen.

3. In § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „drei Wochen“ ersetzt.